

Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten die nachstehenden Bedingungen. Der/die Schüler/in erklärt, dass er/sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Unterrichtsvertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. Ferien

An gesetzlichen Feiertagen und in den **Schulferien für allgemeinbildenden Schulen** fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat. Es gelten die Schulferien des **Bundeslandes Bremen**.

3. Unterrichtsausfall

Nimmt der/die Schüler/in aus Gründen, die nicht die Lehrkraft zu vertreten hat, am Unterricht nicht teil, so kann die Lehrkraft gleichwohl die entsprechende Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt.

Bei längerer Erkrankung des Schülers, der Schülerin oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von 6 Wochen für die Restdauer der Krankheit.

Kann die Lehrkraft aus anderen Gründen den Unterricht nicht erteilen, wird den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Nachholmöglichkeit angeboten oder die Gebühr anteilig (pro ausgefallener Unterrichtseinheit 1/40 des Jahresentgelts) erstattet.

4. Probezeit

Lehrkraft und Schüler/in haben während der Probezeit ein Kündigungsrecht mit Wochenfrist.

5. Honoraranhebung

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die *Musikschule-Nord* ist zulässig und hat nach billigem Ermessen zu erfolgen. Honoraränderungen müssen immer vorher schriftlich angekündigt werden.

6. Kündigung

Eine Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zulässig und hat schriftlich zu erfolgen. Die Empfangsbestätigung gilt als Nachweis für den Erhalt der Kündigung.

7. Besondere Vereinbarungen